

28.06.2016

# Antrag

der Fraktion der FDP

## Mehr Freiheit und weniger Bürokratie bei Ladenöffnungszeiten am Sonntag

### I. Ausgangslage

Die Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen sind stark reguliert. Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW, LÖG NRW) schreibt detailliert vor, wann Geschäfte geöffnet sein dürfen und wann nicht. Insbesondere die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist weitgehend untersagt. Begrenzte Ausnahmen für Anbieter bestimmter Sortimente sowie für wenige verkaufsoffene Sonntage sind im LÖG NRW zwar vorgesehen, allerdings an zahlreiche Voraussetzungen gekoppelt und mit wesentlichen Einschränkungen versehen. Demnach dürfen Geschäfte jährlich höchstens an vier Sonn- oder Feiertagen bis zu fünf Stunden lang geöffnet sein, jedoch nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Da sich diese Anlässe etwa über das Gebiet einer Kommune verteilen können, ist außerdem festgeschrieben, dass innerhalb einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden dürfen.

Damit werden zahlreiche insbesondere mittelständische Handels- und Dienstleistungsbetriebe in ihrer Entscheidungsfreiheit beschränkt. Aber auch die Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger vor Ort haben wenig Möglichkeiten, mehr Verantwortung für die Gestaltung ihres Wohnortes und ihres Lebensumfeldes beim Thema Öffnungszeiten zu übernehmen. Gleichzeitig befördern vor allem die detaillierten Vorgaben des Gesetzes zu den Voraussetzungen für verkaufsoffene Sonntage Rechtsunsicherheit und Bürokratie. Das zeigt nicht zuletzt das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2016 (4 B 504/16). Dieses hatte die Veranstaltung eines verkaufsoffenen Sonntags untersagt, weil der gewählte Anlass aus Sicht des Gerichts nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe.

Somit zwingen die detaillierten Einschränkungen und Voraussetzungen des LÖG NRW Kommunen, Interpretationen darüber vorzunehmen, ob z.B. ein örtliches Fest oder ein Markt bereits ausreichender Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag sein kann. Das würde – der offensichtlichen Intention des Gesetzes folgend – nicht zuletzt bedingen, dass die kommunalen Entscheidungsträger voraussehen müssen, ob z.B. das entsprechende Fest

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 28.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

mehr Besucherinnen und Besucher anzieht als der Verkaufstag selbst. Damit verursacht das LÖG NRW nicht nur Bürokratie und Unsicherheit, sondern blendet die Vielfalt des Landes Nordrhein-Westfalen mit fast 18 Millionen Einwohnern und fast 400 Kommunen aus.

Auch die konkrete Vorgabe durch das Land, dass auf dem Gebiet einer einzelnen Kommune an maximal elf Sonn- und Feiertagen insgesamt verkaufsoffene Tage durchgeführt werden dürfen, schränkt Freiheit ein und ignoriert lokale Bedürfnisse, Größenunterschiede der Kommunen sowie regionale Besonderheiten. Die Regelung führt nicht zuletzt dazu, dass Kommunen mit vierstelligen Einwohnerzahlen genauso behandelt werden wie die Millionenstadt Köln oder andere Großstädte. Auch diese Einschränkung wird der Vielfalt des Landes und der Eigenverantwortung vor Ort nicht gerecht.

## **II. Handlungsbedarf**

Über die Regelung der Ladenöffnungszeiten vor Ort sollte auch vor Ort entschieden werden. Kommunen und die dort wohnhaften Bürgerinnen und Bürger können besser als das Land darüber entscheiden, wann sie geöffnete Geschäfte wollen und brauchen. Gleichzeitig kann vor Ort viel besser eingeschätzt und entschieden werden, wann oder aus welchem Anlass verkaufsoffene Sonn- und Feiertage stattfinden sollen.

Deshalb braucht Nordrhein-Westfalen mehr Freiheit und weniger Bürokratie bei den Ladenöffnungszeiten. Die auch verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe, die eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen zulässt, kann weiterhin aufrechterhalten werden, indem vom Landesgesetzgeber zwar eindeutige Rahmenbedingungen vorgegeben werden, die Ausgestaltung dieser jedoch vor Ort vorgenommen wird. So können lokale und regionale Besonderheiten besser berücksichtigt und Bürokratie durch Überregulierung auf Landesebene abgebaut werden.

Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz für die konkrete Terminierung von bis zu vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für Verkaufsstellen gemäß LÖG NRW sollte daher den Kommunen übertragen werden. Die Beschränkung auf insgesamt elf Sonn- und Feiertage mit geöffneten Geschäften innerhalb einer Kommune je Kalenderjahr ist aufzuheben. Das bringt den Menschen an ihren Wohnorten mehr Entscheidungsfreiheit, stärkt die Selbstbestimmung und befreit von unnötiger Bürokratie.

## **III. Beschlussteil**

1. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit dem Ziel vorzulegen, den Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage einzuräumen.
2. Dieser Entwurf soll insbesondere den Anlassbezug des § 6 Abs. 1 LÖG NRW streichen, damit die Kommunen zukünftig unabhängig von speziellen Anlässen frei über die Festsetzung der vier verkaufsoffenen Sonntage entscheiden können. Die Übertragung sollte mit Blick auf die dadurch bewirkte Erweiterung des Kreises der Selbstverwaltungsangelegenheiten an andere kommunale Entscheidungsgremien als die örtlichen Ordnungsbehörden erfolgen.

3. Der Entwurf soll außerdem vorsehen, die Beschränkung auf insgesamt elf Sonn- und Feiertage mit geöffneten Geschäften innerhalb einer Kommune (§ 6 Abs. 4 LÖG NRW) aufzuheben.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Ralf Witzel  
Ralph Bombis  
Dietmar Brockes  
Henning Höne

und Fraktion